

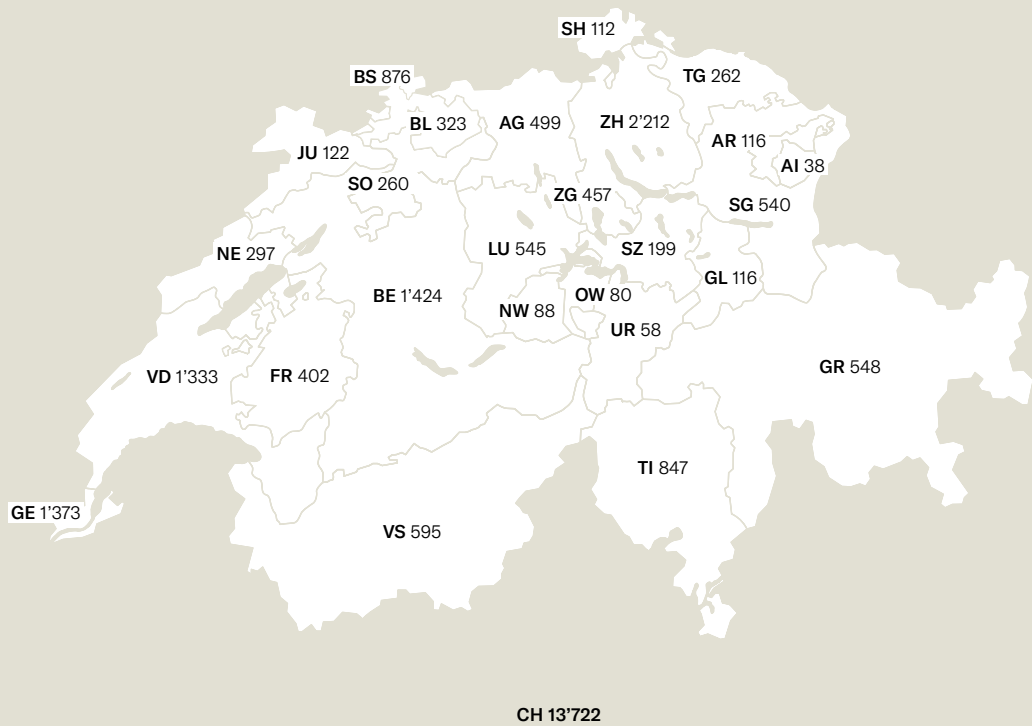
STEUERBEFREIUNGS- PRAXIS IN DER SCHWEIZ

Welche Kantone eignen sich
für meine Stiftung?

In Kooperation mit dem Lehrstuhl für
Steuerrecht an der Universität Luzern



REICHMUTH & CO
PRIVATBANKIERS



Impressum
Herausgeber:
Lehrstuhl für Steuerrecht an der
Universität Luzern in Kooperation
mit Reichmuth & Co Privatbankiers

Umfrage:
Im Herbst 2024

Inhalt

2	Inhaltsverzeichnis
3	Vorwort
4	Übersicht (Matrix)
5	Aargau
6	Appenzell Ausserrhoden
7	Appenzell Innerrhoden
8	Basel-Landschaft
9	Basel-Stadt
10	Bern
11	Freiburg
12	Genf
13	Glarus
14	Graubünden
15	Jura
16	Luzern
17	Neuenburg
18	Nidwalden
19	Obwalden
20	Schaffhausen
21	Schwyz
22	Solothurn
23	St. Gallen
24	Tessin
25	Thurgau
26	Uri
27	Waadt
28	Wallis
29	Zug
30	Zürich
31	Nachwort

Vorwort

Im Februar 2024 hat der Kanton Zürich seine Steuerbefreiungspraxis neu ausgerichtet. Dies wurde unter anderem durch die Anerkennung einer angemessenen Vergütung für Stiftungsräte, die Gleichbehandlung von Förderaktivitäten im Ausland und Inland sowie die grundsätzliche Zulässigkeit unternehmerischer Förderformen bei steuerbefreiten Stiftungen erreicht. Der Kanton strebt mit dieser Praxis an, den Standort nachhaltig zu stärken.

Dieser Schritt hat in anderen Kantonen zur Nachahmung geführt und beschäftigt auch die Politik. Dennoch bleibt die Steuerbefreiungspraxis der Kantone uneinheitlich, obwohl es sich um harmonisiertes Recht handelt. Viele Kantone orientieren sich nach wie vor an den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) aus dem Jahr 2008, die eine restriktive Auslegung widerspiegeln.

Um einen Überblick über die unterschiedlichen Steuerbefreiungspraxen zu gewinnen, hat der Lehrstuhl für Steuerrecht der Universität Luzern in Kooperation mit Reichmuth & Co Privatbankiers im Herbst 2024 eine Umfrage bei allen kantonalen Steuerverwaltungen durchgeführt. Sämtliche Steuerverwaltungen haben geantwortet, was die Relevanz der Umfrage unterstreicht und erfreulicherweise als Resultat erstmals eine detaillierte Übersicht vorliegen lässt.



Prof. Dr. Andrea Opel
Ordinaria für Steuerrecht
an der Universität Luzern

Die Stiftungswelt im Fortschritt

Liberalisierung bei der Steuerbefreiungspraxis erkennbar

In der Schweizer Stiftungswelt kommt es seit einiger Zeit zu spannenden Entwicklungen und in verschiedenen Bereichen ist eine Modernisierung zu beobachten. In Bezug auf das Thema Steuerbefreiung hat insbesondere die Neuausrichtung des Kantons Zürich im Februar 2024 grosse Aufmerksamkeit erregt und dazu geführt, dass auch andere Kantone ihre Attraktivität für Stiftungsgründungen überprüfen.

Entwicklung des Stiftungssektors 2024

In der Schweiz existierten gemäss dem Schweizer Stiftungsreport per Ende 2024 rund 14'000 gemeinnützige Stiftungen und es gab im Verlauf des Jahres 298 Neugründungen. Die Voraussetzungen für die Gründung einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftung sind dabei von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Jeder Kanton hat eigene Richtlinien und Herangehensweisen entwickelt, wobei zunehmend ein gewisser Wettbewerb zwischen den Kantonen erkennbar ist.

Erkenntnisse aus der Umfrage

Um eine Übersicht über die Steuerbefreiungspraxis aller 26 Kantone zu erhalten, führte der Lehrstuhl für Steuerrecht der Universität Luzern in Zusammenarbeit mit Reichmuth & Co zu diesem Thema erstmals eine schweizweite Umfrage durch. Die gewonnenen Erkenntnisse finden sich zum einen komprimiert als Bestandteil eines interaktiven Tools auf unserer Webseite und zum anderen mit sämtlichen Details in der vorliegenden Broschüre.

Wie verwende ich die Umfrageergebnisse?

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, ein übersichtliches und transparentes Hilfsmittel bieten, um die Ergebnisse der Umfrage zu sichten und zu vergleichen.

Die Matrix auf den Seiten 6 und 7 gibt Ihnen einen schnellen Überblick, wie die Kantone die Fragen beantwortet haben. Auf den einzelnen Seiten sind die detaillierten Antworten ersichtlich.

Sie können diese Broschüre auf zwei Arten lesen:

- Wenn Sie sich für einen bestimmten Kanton interessieren, finden Sie auf den einzelnen Kantonsseiten alle Antworten zu den gestellten Fragen.
- Wenn Sie sich für eine bestimmte Fragestellung interessieren, z. B. ob Sie Ihren Stiftungsrat für seine Tätigkeiten entschädigen dürfen, finden Sie die Antwort zu dieser Frage auf jeder Seite an derselben Position und können die Kantonsseiten durchblättern, um die Unterschiede rasch zu erkennen.

Stiftungsgründung erfordert viel Know-how

Um festzustellen, ob ein Kanton für Ihre Stiftung optimal geeignet ist, sind nebst der Steuerbefreiung weitere individuelle Abklärungen erforderlich. Ebenso gilt es, für die Definition des Stiftungszwecks wie auch die Formulierung der Gründungsdokumente höchste Sorgfalt walten zu lassen und basierend auf den Stiftungstätigkeiten die für die Stiftung passende Aufsichtsbehörde zu wählen.

Die verschiedenen Schritte, welche bei der Gründung zu beachten sind, finden Sie auf unserer Webseite. Gerne begleiten wir Sie auf dem Weg zu Ihrer eigenen Stiftung. Nehmen Sie unverbindlich mit uns Kontakt auf.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.



Nicole Brast
Kundenverantwortliche bei Reichmuth & Co
Privatbankiers sowie stellvertretende
Geschäftsführerin der Rütli-Stiftung
(Dachstiftung).
nicole.brast@reichmuthco.ch
Tel. 041 249 49 49



Gründungsunterstützung

Fragen

	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SH	SZ	SO	SG	TG	TI	UR	VS	VD	ZG	ZH
1 Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
2 Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage
3 Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
4 Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländtätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Keine Praxis	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
5 Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Keine Praxis	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
6 Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? *	Keine Praxis	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Keine Praxis	Ja	Ja	Keine Praxis	Ja	Ja	Ja	Ja	Keine Praxis	Ja	Nein	Ja	Keine Praxis	Ja	Keine Praxis	Ja	Ja	Nein	Ja
7 Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Keine Praxis	Ja	Ja	Keine Praxis	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Keine Praxis	Ja	Ja	Ja	Ja
8 Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Keine Praxis	Ja	Keine Praxis	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
9 Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Keine Praxis	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
10 Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
11 Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage	Aussagefrage
12 Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

* Unternehmerische Förderformen zeichnen sich dadurch aus, dass sie – anders als à fonds perdu-Vergabungen – einen Mittelrückfluss nicht von vornherein ausschliessen. Denkbare Formen sind etwa die Vergabe von Darlehen oder Wandeldarlehen und/oder der Erwerb von Beteiligungen an geförderten (Sozial-)Unternehmen.

Fragen

Aargau



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder) und soweit über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehend.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden. Fallweise wird auf die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde abgestellt.
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Kulturförderung darf nicht ausschliesslich im Ausland erfolgen.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind.
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Keine Praxis in diesem Bereich
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns)
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Monate
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Appenzell Ausserrhoden



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , wobei je nachdem moderate bis marktkonforme Entschädigungen zugelassen werden.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuer- und Aufsichtsbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Nein
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Appenzell Innerrhoden



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur für Aktivitäten, welche über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Nein
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , aber nur in Bezug auf nicht politische Aktivitäten (teilweise Steuerbefreiung).
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Nein
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns)
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Basel-Landschaft



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Grundsätzlich die Aufsichtsbehörde; bei Zweifel unter Rücksprache mit den Steuerbehörden.
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur bei Tätigkeiten in Entwicklungsländern.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns), sofern dies die betriebliche Situation zulässt.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja , Beurteilung im Einzelfall
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Zuständigkeit einer nebenamtlichen Kommission mit 7–8 Sitzungen pro Jahr.
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Basel-Stadt



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder); marktkonforme Entschädigungen für Aufgaben, die über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen, sind mit Beschluss des Stiftungsrats befristet möglich.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.). Bei Tätigkeiten im entwickelten Ausland wird in der Regel eine gewisse Tätigkeit in der Schweiz gefordert. Bei ausschliesslicher Tätigkeit im Ausland wird eine Abwägung vorgenommen, ob es sich um rein innerstaatliche Aufgaben des Empfängerstaates handelt oder ob der Zweck im Allgemeininteresse der Schweiz liegt.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländertätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja . Der Einsatz der Mittel für ausschliesslich gemeinnützige Tätigkeiten muss jederzeit belegt werden können. Reinen Durchlaufgefässen, die ausschliesslich einer Destinatärorganisation im Ausland zugutekommen, stehen wir skeptisch gegenüber.
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind. Unwesentliche Zuwendungen mit politischen Zielen einer Organisation sind zulässig.
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung dort geschieht, wo Private aufgrund fehlender Ertragsaussichten nicht investieren würden (fehlende Konkurrenzsituation). Es muss sich um zweckkonforme Fördermodelle handeln. Der gemeinnützige Zweck muss gegenüber dem unternehmerischen Interesse im Vordergrund stehen. Allfällige Beteiligungen an Unternehmen sollen zeitlich befristet sein, damit es einer Frühförderung entspricht.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja . Massgebend ist, dass die Unternehmenserhaltung nicht den gemeinnützigen Zweck der Stiftung überwiegt. Es dürfen keine Sanierungsleistungen oder A-fonds-perdu Leistungen an die Tochter gehen. Die Mittelflüsse müssen von unten nach oben und nicht umgekehrt fliessen. Die Beteiligung muss wie eine Kapitalanlage behandelt werden.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287). Die Beteiligungsquote spielt eine Rolle für die Beurteilung, ob ein Interessenkonflikt zwischen gemeinnütziger Tätigkeit und unternehmerischer Erfolg der Beteiligung besteht. Ein Fokus auf unternehmerische Erfolge gilt es mittels Auflagen zu verhindern. Neben einziger Beteiligung müssen andere Einnahmequellen der Stiftung vorhanden sein.
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen (3–6 Wochen)
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Bern



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , und zwar im Umfang einer angemessenen Entschädigung, was einer marktkonformen Entschädigung entsprechen kann.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuer- und Aufsichtsbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Eine Steuerbefreiung für anderweitige Auslandtätigkeiten (z.B. wissenschaftliche Studien) ist möglich, wenn diese aus gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderenswert erscheinen.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja . Die in der Schweiz angesiedelte Sammelstiftung muss auf Verlangen jederzeit die zweckmässige Verwendung (gemeinnützige Zwecke) der Mittel bei den ausländischen Organisationen nachweisen können; zudem muss die zweckkonforme Verwendung kontrollierbar sein (z.B. durch Aufsicht im Sitzstaat)
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind (vgl. Stellungnahme des Bundesrats vom 18.11.2020 zur Motion 20.4162 von Ständerat Noser). Eine Teilweise Steuerbefreiung ist möglich, wenn sich politische Aktivitäten von ansonsten gemeinnützigen Tätigkeiten trennen lassen.
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung dort geschieht, wo Private aufgrund fehlender Ertragsaussichten nicht investieren würden (fehlende Konkurrenzsituation).
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c). Massgeblich ist, dass die Stiftung tatsächlich keinen direkten Einfluss auf die Geschäftsführung der Unternehmung hat und ihr nicht vorgeworfen werden kann, dass sie unternehmerisch tätig ist.
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein . Solange die Holdingstiftung genügend Mittel oder Zuflüsse für den gemeinnützigen Zweck verzeichnet, werden keine zwingenden Ausschüttungen vorausgesetzt. Bei einer einzigen Beteiligung ohne anderen freien Mitteln für gemeinnützige Zwecke lässt sich eine Steuerbefreiung nicht mehr begründen.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287). Beim selben Sachverhalt wie im BGE wird die Steuerbefreiung verweigert. Es sind aber Konstellationen denkbar, die auch nur eine Beteiligung zulassen (wenn die Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeit nicht nur vom Unternehmen abhängt, sondern noch andere Mittel zur Verfügung stehen).
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist). Vgl. Art. 12 Abs. 4 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (BSG 661.261).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Monate bei unklaren Gesuchen, mehrere Wochen bei klar steuerbefreiungswürdigen Gesuchen.
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Ja (CHF 200, nicht bei Rückzug bei negativem Vorbescheid)

Fragen

Fribourg



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder) und soweit über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehend.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.).
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Monate
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Ja (ca. CHF 200)

Fragen

Genève



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber üblicherweise nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder; vgl. Règlement sur les commissions officielles, RS 2 20.01); marktkonforme Entschädigungen für gewisse Aufgaben, die über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen, sind möglich.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.). Der Zweck kann weiter gefasst sein, muss aber den Grundsätzen des Kreisschreibens Nr. 12 entsprechen.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind (vgl. Motion 20.4162 vom 24.09.2020)
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Keine Praxis in diesem Bereich; Beurteilung im Einzelfall.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein . Wenn das Unternehmen die Dividenden nicht erhöhen kann, wird geprüft, ob die Steuerbefreiung beibehalten werden kann
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja . Das Vorliegen einer Beteiligung allein ist nicht entscheidend. Beachtet wird das Eidgenössische Rundschreiben Nr. 12 und BGE 147 II 287.
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen. Abhängig von der Qualität und Komplexität des Gesuchs und der Arbeitslast.
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Glarus



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , und zwar im Umfang einer angemessenen Entschädigung, was einer marktkonformen Entschädigung entsprechen kann.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Fördertätigkeiten von Stiftungen im Ausland werden grundsätzlich am selben Massstab gemessen wie solche in der Schweiz. Sie sind unabhängig von Art und Ort der Tätigkeit möglich, sofern sie aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderenswert erscheinen (eine positive Ausstrahlung in die Schweiz wird in allen Bereichen bejaht, die man als «global skalierbar» bezeichnet, z.B. Ökologie).
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , aber nur in Bezug auf nicht politische Aktivitäten (teilweise Steuerbefreiung).
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung dort geschieht, wo Private aufgrund fehlender Ertragsaussichten nicht investieren würden (fehlende Konkurrenzsituation). Die zurückgeflossenen Mittel müssen zwingend für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Keine Praxis in diesem Bereich
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Keine Praxis in diesem Bereich. Das Unternehmen sollte Ausschüttungen an die Holdingstiftung tätigen, darf aber auch Reserven bilden.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein (Unter Umständen bei Abweisung des Gesuchs).

Fragen

Graubünden



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden; in kritischen Fällen unter Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.). Nicht zulässig ist ein reiner Auslandsbezug bei Kulturförderung und Aktivitäten in Industrieländern
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländertätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja . Betrachtung im Einzelfall
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja . Die Beteiligung sollte einen Ertrag abwerfen, welcher für den gemeinnützigen/öffentlichen Zweck zu verwenden ist.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja , aber das Interesse an Unternehmenserhaltung muss dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet sein.
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c). Es würde auch genügen, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen (i.d.R. max. 4 Wochen)
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Jura



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Grundsätzlich die Aufsichtsbehörde
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Die Tätigkeit im Ausland muss mit den Zielen der Steuerbefreiung in der Schweiz übereinstimmen und es müssen getrennte Konten geführt werden.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Keine Praxis in diesem Bereich
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Keine Praxis in diesem Bereich
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Keine Praxis in diesem Bereich
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Keine Praxis in diesem Bereich
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Keine Praxis in diesem Bereich
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Monate
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Ja (gemäss interner Tabelle)

Fragen

Luzern



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , und zwar im Umfang einer marktkonformen Entschädigung.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind (vgl. Stellungnahme des Bundesrats vom 18.11.2020 zur Motion 20.4162 von Ständerat Noser).
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Neuchâtel



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Auslandstätigkeiten müssen detailliert beschrieben werden (mit Belegen über die unterstützten Aktivitäten).
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei keine personelle Überschneidung zugelassen wird.
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Monate
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein (aber Überlegungen, eine Gebühr einzuführen)

Fragen

Nidwalden



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja , sofern die Inlandtätigkeiten überwiegen. Zudem nur unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländertätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Nein . Reine Sammelstiftungen benötigen keine Tätigkeit in der Schweiz.
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn dies in Form von Social Impact Bonds oder Development Impact Bonds geschieht (Social Impact Bonds und Development Impact Bonds sind spezifische unternehmerische Fördermodelle in Form von Darlehen).
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei keine personelle Überschneidung zugelassen wird.
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Obwalden



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder) und soweit über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehend; Prüfung im Einzelfall gemäss Praxishinweisen der SSK.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Grundsätzlich die Aufsichtsbehörde, wobei sich die Steuerbehörde eine Überprüfung vorbehält.
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja . Hohe Anforderungen an die Transparenz
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , aber nur in Bezug auf nicht politische Aktivitäten (teilweise Steuerbefreiung)
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung dort geschieht, wo Private aufgrund fehlender Ertragsaussichten nicht investieren würden (fehlende Konkurrenzsituation). Vgl. auch Praxis Steueramt Kanton Zürich.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns). Einzelfallbeurteilung über die Höhe der Ausschüttung.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja , der gemeinnützige Stiftungszweck muss aber im Vordergrund stehen.
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Schaffhausen



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder) und soweit über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehend (Hinweis: aktuelle Praxis wird zur Zeit überprüft).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Entsprechend Praxishinweisen SSK.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja . Entsprechend Praxishinweisen SSK
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Keine Praxis in diesem Bereich
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Keine Praxis in diesem Bereich
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Schwyz



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur für Aktivitäten, welche über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei Tätigkeiten in Entwicklungsländern und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Ausländertätigkeiten werden zusätzlich bei Artenschutzprogrammen und bei Forschung im Ausland, wenn die Ausländertätigkeit der Inlandforschung untergeordnet ist, zugelassen.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländertätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns). Hohe Ausschüttungsquote verlangt, da der Unternehmensunterhalt bei Holding- resp. Unternehmensstiftungen untergeordnet sein muss.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Solothurn



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländertätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja . Entsprechend Praxishinweisen SSK
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , aber nur in Bezug auf nicht politische Aktivitäten (teilweise Steuerbefreiung).
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Nein
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei keine personelle Überschneidung zugelassen wird.
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns)
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Monate
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

St. Gallen



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder); marktkonforme Entschädigungen für Aufgaben, die über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen, sind möglich.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist (vgl. Steuerbuch-Weisung 80 Nr. 6).
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind.
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung dort geschieht, wo Private aufgrund fehlender Ertragsaussichten nicht investieren würden (fehlende Konkurrenzsituation); vorbehalten bleibt stets eine Würdigung des Einzelfalls.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns)
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist). Vgl. Steuerbuch-Weisung 80 Nr. 2.
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Ticino



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Grundsätzlich nein. In besonderen Fällen und mit Zustimmung des Rechtsdienstes werden moderate Entschädigungen für aussergewöhnliche Tätigkeiten gewährt.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja. Dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländertätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja. Es wird höchste Transparenz verlangt.
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung dort geschieht, wo Private aufgrund fehlender Ertragsaussichten nicht investieren würden (fehlende Konkurrenzsituation). Es muss sich um zweckkonforme Fördermodelle handeln. Der gemeinnützige Zweck muss gegenüber dem unternehmerischen Interesse im Vordergrund stehen. Allfällige Beteiligungen an Unternehmen sollen zeitlich befristet sein, damit es einer Frühförderung entspricht.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c). Es gilt, Interessenkonflikte zu vermeiden.
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns)
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , sofern die andere Organisation auch steuerbefreit ist (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Ja , dies wie folgt: CHF 50 bei positiven Entscheiden, CHF 100 bei negativen Entscheiden, CHF 100 für Vorankündigungen, je nach Bearbeitungsdauer bei komplexen Entscheiden oder Vorankündigungen (max. CHF 500).



Fragen

Thurgau

1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass (moderate Sitzungsgelder).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Grundsätzlich die Aufsichtsbehörde
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja , sofern die Inlandtätigkeiten überwiegen. Für Entwicklungshilfe sind umfassende Auslandstätigkeiten zugelassen.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Keine Praxis in diesem Bereich
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Nein
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen (i.d.R. 6 Wochen)
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Ja (CHF 300–500)



Uri

1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber nur in moderatem Ausmass im Sinne einer symbolischen Entschädigung.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Keine Praxis in diesem Bereich
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Keine Praxis in diesem Bereich
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Keine Praxis in diesem Bereich
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein



Fragen

Vaud

1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Nein , es sei denn, die Stiftungsräte leisten mehr als 60 Stunden pro Jahr ehrenamtliche Tätigkeit; diesfalls ist eine Entschädigung auf Basis eines Reglements möglich (vgl. Praxishinweis vom 29.1.2024, Directives en matière d'indemnisation des membres d'organes d'entités exonérées d'impôts en raison de leur but de pure utilité publique (PUP)).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten. Der Antrag auf Steuerbefreiung muss durch folgende Unterlagen ergänzt werden: Offizielle Bestätigung der mitwirkenden lokalen Behörde, Kopien von Rechnungen für Ausgaben vor Ort und Pläne, Entwürfe usw. für von der Satzung vorgesehene mögliche Bauten, Liste der Spenderinnen und Spender und Dokumentation des Wegs der Gelder von der Beschaffung bis zur Ausgabe.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländtätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Nein . Eine Stiftung muss selbst direkt im Ausland tätig werden und dort präsent/vertreten sein. Sie muss die vollständige Kontrolle über die Beschaffung bis zur Verteilung der Gelder haben. Schweizer Körperschaften, die lediglich im Ausland ansässige Institutionen finanziell unterstützen, können grundsätzlich nicht von einer Befreiung profitieren.
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein . Die Steuerbefreiung würde jedoch nicht in Frage gestellt, wenn es sich um eine Stiftung handelt, die seit Jahren besteht und sich beiläufig an einer politischen Kampagne beteiligt, die sich direkt auf den Zweck bezieht, den sie verfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie einen sehr geringen Teil ihrer Ressourcen für die betreffende Kampagne aufwendet.
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns). Es kommt aber auf die Umstände des Einzelfalls an.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Ja , es kommt aber auf den Einzelfall an.
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere wegen ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Hängt von der Vollständigkeit des Dossiers ab. Bei vollständigem Dossier genügen wenige Tage.
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein

Fragen

Valais



1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , aber grundsätzlich nur für Aktivitäten, welche über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen; moderate Entschädigungen für qualitativ und quantitativ bedeutende Tätigkeiten sind möglich.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Steuerbehörden
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies nur bei der Verfolgung von humanitären Anliegen, bei Entwicklungshilfe, Kulturförderung und ökologischer Hilfe (siehe Praxishinweise der SSK, S. 13 ff.) und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Die Auslandstätigkeit muss aber im Interesse der Schweiz und nach den Vorstellungen der Bevölkerung förderungswürdig sein. Bei Sitz der Stiftung im Kanton Wallis und ausschliesslicher Kulturförderung im Ausland ist eine Steuerbefreiung nicht sicher.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Ja , sofern die politischen Aktivitäten klar untergeordnet sind.
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn diese Förderformen im Rahmen der Gesamtförderung von untergeordneter Bedeutung sind
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns)
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287)
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja , wobei es genügt, wenn die Mittel an eine andere steuerbefreite Organisation gehen (auch wenn der Zweck ein anderer ist).
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein , ausser bei unverhältnismässigem Aufwand



Fragen

Zug

1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Entschädigungen sind nicht ausgeschlossen; massgebend ist eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls.
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	k. A.
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja. Die Tätigkeit im Ausland muss aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden (SSK-Praxishinweise, S. 16). Zurückhaltende Beurteilung bei rein auslandsbezogenen Durchlaufstiftungen, bei denen ohne Bezug zur Schweiz aus dem Ausland heraus Wirkungen im Ausland erzeugt werden sollen.
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Auslandstätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Keine pauschale Antwort möglich. Ein untergeordneter Einsatz politischer Mittel zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks ist nicht per se schädlich (vgl. Stellungnahme des Bundesrats vom 18.11.2020 zur Motion Noser [20.4162]), es braucht eine Würdigung der konkreten Tätigkeit im Einzelfall.
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Keine pauschale Antwort möglich. Im Einzelfall muss der gemeinnützige Aspekt erkennbar sein und nachhaltig im Vordergrund vor der Renditeerzielung stehen. Allfällige Erträge müssen gemeinnützig eingesetzt werden.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja. Ob Ausschüttungen als «ins Gewicht fallend» gelten, ist im Einzelfall zu beurteilen. Die Ausschüttungspolitik darf nicht zu einer Thesaurierung bei der Beteiligung führen, wobei diese ein für ihr Fortgedeihen nötiges Eigenkapital haben darf.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Keine pauschale Antwort möglich, Beurteilung im Einzelfall. DBG und StHG setzen voraus, dass bei wesentlichen Kapitalbeteiligungen das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist.
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Wochen bei vollständigem Dossier, längere Bearbeitungszeit bei unklaren Dossiers.
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein



Fragen

Zürich

1	Wird bei steuerbefreiten Stiftungen eine über den Auslagenersatz hinausgehende Entschädigung des Stiftungsrats zugelassen (siehe Praxishinweise der SSK, S. 35 ff.)?	Ja , und zwar im Umfang einer marktkonformen Entschädigung (vgl. Praxishinweis vom 1.2.2024, ZStB 61.1).
2	Wer überprüft die Entschädigungsregelung, falls zulässig?	Grundsätzlich die Aufsichtsbehörde
3	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung Aktivitäten im Ausland verfolgt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?	Ja . Dies unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inlandtätigkeiten und nur, sofern hinreichende Transparenz gewährleistet ist. Die Tätigkeit muss im Schweizerischen Allgemeininteresse sein (vgl. Praxishinweis vom 1.2.2024, ZStB 61.1).
4	Gelten die Voraussetzungen für Stiftungen mit Ausländtätigkeiten (= Frage 3) auch für Stiftungen, die Gelder für ausländische Organisationen sammeln (Sammelstiftungen)?	Ja , aber nur, wenn die ausländischen Organisationen steuerbefreit/steuerbefreiungswürdig sind.
5	Wird die Steuerbefreiung erteilt, wenn die gemeinnützige/ öffentlichen Zwecken dienende Stiftung politische Aktivitäten verfolgt?	Nein
6	Darf eine steuerbefreite Stiftung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit unternehmerische Förderformen einsetzen, die zu einem Mittelrückfluss führen können? * Hinweis: Siehe Fusszeile auf Seite 4	Ja , aber nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung dort geschieht, wo Private aufgrund fehlender Ertragsaussichten nicht investieren würden (fehlende Konkurrenzsituation). Unternehmerische Förderformen sind im Rahmen einer neuen Praxis (Praxishinweis vom 1.2.2024, ZStB 61.1) möglich, es darf kein Mittelrückfluss an den Stifter erfolgen.
7	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass eine strikte Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat erfolgt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja , wobei maximal eine Verbindungsperson zugelassen wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c).
8	Wird bei steuerbefreiten Holdingstiftungen vorausgesetzt, dass die gehaltene Unternehmung der Stiftung regelmässige ins Gewicht fallende Ausschüttungen zukommen lässt (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 3/c)?	Ja (bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns). Die Ausschüttungen sollten 70–80% des Reingewinns betragen.
9	Kommt die Steuerbefreiung bei einer Holdingstiftung auch dann in Frage, wenn sie lediglich an einem Unternehmen beteiligt ist?	Nein (im Sinne von BGE 147 II 287). Mehrere Beteiligungen nötig
10	Ist für die Steuerbefreiung einer Stiftung vorausgesetzt, dass die Statuten eine Klausel enthalten, wonach im Falle der Auflösung die Mittel an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gehen (Sitz in der Schweiz grundsätzlich vorausgesetzt)?	Ja (vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. 2/c)
11	Wie lange dauert die Behandlung eines Gesuchs im Durchschnitt ungefähr?	Mehrere Monate
12	Ist das Steuerbefreiungsgesuch mit Kosten verbunden?	Nein . Ausnahme: CHF 1'000–1'500, sofern bei Abweisung eine begründete anfechtbare Verfügung verlangt wird.



Ihr Zugang zur Gemeinnützigkeit

Realisierung Ihres langfristigen
gesellschaftlichen Engagements
mit Hilfe einer kompetenten Partnerin

Reichmuth & Co begleitet seit vielen Jahren verschiedene Stiftungen – von eigenständigen gemeinnützigen Stiftungen über Unterstiftungen in Verbindung mit der Dachstiftung Rütli-Stiftung bis hin zu Familienstiftungen.

Die Philanthropie in der integralen Beratung

Bereits in den Anfängen im Jahr 1996 war die Philanthropie ein wichtiger Bestandteil unserer integralen Beratung und es entstanden erste Partnerschaften mit Stiftungen, die wir bis heute zu unserer langjährigen Kundschaft zählen dürfen. Nebst der Vermögensverwaltung begleiten wir Stiftungen vor allem in Fragen rund um ihre Organisation oder Administration. Unser Health Check dient zur Analyse der individuellen Ausgangslage.

Gutes Tun – ohne administrative Tätigkeiten

Karl Reichmuth erkannte, dass die Gemeinnützigkeit für viele Privatkundinnen und -kunden eine Herzensangelegenheit war. Mit der Erfahrung, dass nicht alle Menschen die finanziellen Mittel für eine eigenständige Stiftung haben, gründete er im Jahr 2000 zusammen mit einem Freund die Rütli-Stiftung. Diese Dachstiftung ermöglicht es, kostengünstig gemeinnützig tätig zu sein, ohne sich um administrative Tätigkeiten kümmern zu müssen. Die steuerbefreite Rütli-Stiftung mit Domizil in Luzern bietet unter dem Motto «individuell – einfach – wirksam» passende Lösungen, so dass Sie sich ausschliesslich der Philanthropie widmen können.

Unser Ziel ist es, unseren Stiftungskunden alles aus einer Hand zu bieten und sie bei den verschiedenen Fragestellungen zu begleiten. Nehmen Sie unverbindlich mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Health Check



Rütli-Stiftung



In guten Händen.

